

1 Fragen zur Vereinbarung und zum Leitfaden

1.1 Wer hat festgelegt welche Organisationen beitragsberechtigt sind und nach welchen Kriterien die Gelder verteilt werden?

Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat sowohl die empfangsberechtigten Organisationen als auch die Kriterien für den Verteilschlüssel festgelegt. Die Kriterien für den Verteilschlüssel setzen sich aus drei Bereichen zusammen: 30% "Sportstudie Schweiz 2020", 40% J+S Aktivitätsstunden, 30% Einstufung Swiss Olympic.

1.2 Wie wird ein Schaden definiert und wie ist er bei der Umsetzung des Stabilisierungskon-zepts auszuweisen?

Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden.

Jede Organisation, die einen Beitrag will, muss eine "COVID-19-Abrechnung" erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Wenn möglich hat sie COVID-19 bedingte Mindereinnahmen und Mehrkosten den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberstellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden.

Bei der Nichtdurchführung eines Anlasses sind bspw. Versicherungsleistungen, Beiträge von Kantonen oder Gemeinden, als schadensreduzierend mitzuberücksichtigen. Der Beitragsempfänger soll schlussendlich so gestellt werden, wie wenn er den Anlass ordent-lich hätte durchführen können.

1.3 Können Massnahmen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie ergriffen werden, bspw. Verzicht oder Reduktionen von Mitgliederbeiträgen wegen Minderleistungen, als Schaden geltend gemacht werden?

Kann die Organisation glaubhaft machen, dass ohne die Kürzung der Mitgliederbeiträge mit erheblichen Austritten aufgrund von nachweisbaren Minderleistungen infolge COVID-19 zu rechnen ist, kann der Minderertrag aus Mitgliederbeiträgen geltend gemacht werden.

1.4 Was gilt als strukturrelevant?

Als strukturrelevant gelten alle Organisationen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, etc., welche massgeblich verantwortlich sind, damit in einer Sportart in der Schweiz Angebote im Breitenund/oder Leistungs-

/Nachwuchsleistungssport im Sinne der Bewegungs- und Sportförderung des Bundes durchgeführt werden können. Gemäss Leistungsvereinbarung sind dies: Verband; Vereine und ähnliche Organisationen; Nachwuchsförderungsstützpunkte; Leistungszentren; Anlässe des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz; Internationale Anlässe des Breiten- und Leistungssports.

1.5 Ergänzung des BASPO bezüglich Strukturrelevanz:

Die Sportverbände definieren die Strukturrelevanz. Es geht um LEISTUNGEN, die relevant sind, um die bisherigen Sportförderangebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht wei-ter auf- rechterhalten zu können. Dabei geht es in erster Linie um direkte Anbieter von Sportförder- angeboten (Vereine, Veranstalter, auch Skischulen, etc.). Theoretisch können auch «Zulieferer» dieser Anbieter strukturrelevant sein, wenn ohne deren Leistungen die Sportförderung der Anbieter qualitativ oder quantitativ eingeschränkt wird und nicht auf andere Zulieferer ausgewichen werden kann. Dies trifft aus unserer Sicht eher im Ausnahmefall zu.

Kann ein Verband, falls er wegen COVID-19 einen Schaden nachweisen kann, Gelder auch für sich selbst einsetzen?

Grundsätzlich wird der Verband «seinen» Sportorganisationen gleichgestellt. Kann er



z.B. einen Cup Final nicht durchführen und erleidet dadurch einen Netto-Schaden, kann er die Gelder dafür nutzen.

1.6 Wie werden der Leistungs-/Nachwuchsleistungssport und der Breitensport voneinander abgegrenzt?

Jeder Verband definiert selbst was zum Leistungs-/Nachwuchsleistungssport und was zum Breitensport gehört. Eine mögliche Definition des Leistungs-/Nachwuchsleistungssport wurde im Zusammenhang mit den ersten Lockerungsmassnahmen Mitte Mai 2020 erstellt:

- alle Gold-, Silber-, Bronze-, Elite- sowie Talent-Card-Holder National
- alle Nationalkader
- alle höchsten Ligen
- 1.7 Kann der immaterielle Schaden (fehlende Möglichkeiten zur Akquirierung von Nachwuchs, schwierige Sponsorensuche, entgangene Fernsehpräsenz etc.) in monetärer Form als Scha-den ausgewiesen werden? Falls ja, wie wäre dieser zu bemessen?

 Nein, es können nur effektive monetäre Schäden angemeldet werden.
- 1.8 Eingabefrist per 31.10.2020: wie sind absehbare COVID-19-Schäden der Vereine in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 zu erfassen?

Es muss versucht werden, die Schäden, welche nach der Einreichung per 30.09. anfallen (können) bestmöglich zu antizipieren. Diese Schäden werden auf dem «Report Stabilisierungskonzept» erfasst. Sollten diese nicht eintreten ist entsprechend keine Mittelverwen-dung möglich und die Gelder müssen zurückbezahlt werden.

Hat ein nationaler Verband jedoch höhere Schäden geltend gemacht als durch die ihm zugeteilten Mittel gedeckt werden können, soll der nicht benötigte Beitrag dafür verwendet werden. Damit die Prüfung und Genehmigung auf allen Stufen erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- 1. Der Verband erhebt die strukturrelevanten Gesamtschäden seiner strukturrelevanten Organisationen.
- 2. Mittels Stabilisierungskonzept und dem Report werden diese Schäden aufgezeigt und priorisiert.

Geht man davon aus, dass z.B. ein grösserer Event oder die im Herbst beginnende Meisterschaft wegen Corona-Massnahmen nicht oder nur unter strengen Auflagen stattfingen können und somit relevante Schäden entstehen, werden diese wie oben beschrieben angegeben. Ist das Eintreffen der Schäden ungewiss, soll im Stabilisierungskonzept ergänzt werden, welche weiteren Schäden nach welcher Priorität anstelle der gemeldeten berücksichtigt werden sollen.

Achtung: Rücklagen für ungewisse Schäden über das Jahr 2020 hinaus sind nicht erlaubt.

1.9 Kann eine Organisation, welche aus dem Nothilfe-Paket des Bundes vom März 2020 Unterstützungsgelder erhalten hat, auch aus dem Stabilisierungspaket Geld erhalten?

Ja, das kann sie. Selbstverständlich wird der Betrag aus dem Nothilfe-Paket verrechnet, so dass diese Organisation am Schluss höchstens so viel Geld aus beiden Paketen erhalten hat, wie ihr coronabedingter Schaden ist.



2 Fragen zur Mittelverwendung

2.1 Gibt es Vorgaben bezüglich der Verwendung der gesprochenen Beiträge?

Das Geld aus dem Stabilisierungspaket kann nur dort eingesetzt werden, wo effektiv COVID-19-bedingt ein finanzieller Schaden entstanden ist. Der eingesetzte Betrag darf die Schaden-ssumme auf keinen Fall überschreiten. Der Empfänger muss jederzeit den angemeldeten Schaden und die Verwendung der erhaltenen COVID-19-Gelder nachweisen können.

Grundsätzlich dürfen nur Massnahmen finanziert werden, deren Finanzierung auch langfristig über die COVID-19-Hilfe hinaus gesichert ist.

- 2.2 Müssen die ausbezahlten Gelder im Jahr 2020 verwendet werden?

 Ja, diese Vorgabe muss zwingend eingehalten werden (Subventionsgesetz des Bundes). Mit den ausbezahlten Bundeshilfen dürfen weder Reserven noch Rücklagen geöffnet werden.
- 2.3 Kann von der «1/3 Leistungssport 2/3 Breitensport-Regel» abgewichen werden? In begründeten Fällen, beispielsweise, wenn im Bereich des Breitensports kein oder nur ein geringer Bedarf besteht, kann vom vorgenannten Verteilschlüssel abgewichen werden. Dies muss im Stabilisierungskonzept begründet und von Swiss Olympic genehmigt werden.
- 2.4 Die Unterstützung von Athleten ist verboten. Gilt das nur für direkte Unterstützung oder auch für indirekte?

Die finanzielle Unterstützung ist nicht möglich. Die Unterstützung ist nur möglich, wenn der Schadensträger nicht der Athlet*in sondern z.B. der Veranstalter war. Als Beispiel: Ein Turnier wurde vom März in den Oktober verschoben. Der Schaden liegt beim Turnierveranstalter und nicht bei den Athleten.

Anschlussfrage:

Wie verhält es sich bei Entschädigungen für wettkampf- und/oder trainingsbedingte Kosten (z.B. Reise, Verpflegung, Unterkunft) an Athlet*innen?.

Antwort des BASPO vom 30.07.:

Der Bund verfügt über keine gesetzliche Grundlage um Sportlerinnen und Sportler individuell zu subventionieren. Artikel 4 Sportförderungsgesetz (SpoFöG) gibt dem Bund ausschliesslich die Kompetenz, Swiss Olympic oder die nationalen Sportverbände finanziell zu unterstützten. Eine direkte Unterstützung von Einzelsportlerinnen und -sportlern oder auch von einzelnen Teams ist im Gesetz damit e-contrario ausgeschlossen. Demensprechend sieht Artikel 41 Absatz 3 Sportförderungsverordnung (SpoFöV) als Ausführungsbestimmung zu Artikel 4 SpoFöG auch nicht vor, dass Bundesmittel zur direkten finanziellen Unterstützung von einzelnen Athletinnen und Athleten verwendet werde dürfen. Dies käme ansonsten einer faktischen Umgehung des Willens des Gesetzgebers gleich. In Leistungsvereinbarungen mit Swiss Olympic oder einzelnen Verbänden hat das BASPO den Verwendungszweck der Mittel entsprechend weiter definiert und gemäss dem Willen des Gesetzgebers die direkte Athletenunterstützung implizit oder explizit ausgeschlossen. Dies auch in der jüngsten Vereinbarung zur Verwendung der Mittel aus dem Covid-19 Stabipaket. Auch Artikel 16 SpoFöG enthält konsequenterweise keine Grundlage für Finanzhilfen an einzelne Sportlerinnen oder Sportler. Vielmehr bildet dieser mit seiner Formulierung "Der Bund unterstützt die Förderung" die Grundlage für weitere Unterstützungsmassnahmen des Bundes, von denen Athletinnen und Athleten indirekt profitieren, wie die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen, die Erbringung von Dienstleistungen in der Leistungsentwicklung etc.



2.5 Muss ein Verband zwingend auch Organisationen finanziell unterstützen, die ausserhalb der Verbandsstrukturen funktionieren?

Die Verbände kennen die Strukturen in ihren Sportarten am besten und entscheiden daher selbst, was strukturrelevant ist. Dies betrifft grundsätzlich auch die Strukturrelevanz von Or-ganisationen ausserhalb der Verbandsstrukturen. Besteht der Verdacht aufgrund des Stabili-sierungskonzepts, dass ein Verband bewusst solche Organisationen übergeht, hat er dies auf Nachfrage hin zu begründen. Ist die Begründung nicht plausibel, wird die Leistungsvereinba-rung nicht unterzeichnet und entsprechend werden keine Beiträge ausbezahlt.

- Können Anlagen, die sowohl von Privaten wie auch der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kan-ton, Bund) finanziert werden, unterstützt werden?
 Falls die allgemeingültigen Kriterien (Strukturrelevanz, Schaden etc.) erfüllt sind und die Unterstützung nur den originär nicht öffentlich-rechtlichen Teil betrifft, ist eine Unterstützung möglich. Hat der öffentlich-rechtliche Partner seine Unterstützung gekürzt oder gestrichen, ist die Kompensation dieser Kürzung ausgeschlossen
- 2.7 Kann ein Verband seine Unterstützung an Bedingungen knüpfen?

 Der Verband muss mit Beitragsempfängern als Endbegünstigte (juristische Person innerhalb oder ausserhalb der Verbandsstruktur) Vereinbarungen* abschliessen, um insbesondere si-cherzustellen, dass die Zweckgebundenheit der Unterstützung gewährleistet ist. Allerdings dürfen keine unangemessenen Bedingungen oder Auflagen Gegenstand einer solchen Verein-barung sein (im Sinne Kartellgesetz oder Übervorteilung gemäss OR oder Persönlichkeitsver-letzung gemäss ZGB). Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Gleichbe-handlung eingehalten wird. Möglich wäre zum Beispiel, dass der Verband mit einem Verans-talter vereinbart, dass der Verband Wild Cards an Schweizer Spieler*innen vergeben darf.

*Zur Entlastung der Administration hat Swiss Olympic ein «Muster-Beitragsgesuch» entwor-fen, in welchem bereits alle relevanten Punkte einer Vereinbarung enthalten sind und en-tsprechend als solches Dokument verwendet werden kann.

2.8 Dürfen Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physio etc., welche den Trainings- und Wettkampfbetrieb sicherstellen bzw. die Athlet*innen unterstützen, als berechtigte Empfänger von Bundeshilfen für nachgewiesene COVID-19-Schäden berücksichtigt werden?

Antwort des BASPO vom 30.07.:

Sofern diese nicht über Kurzarbeit entschädigt wurden und nicht durch den Bund, Kantone oder Lotteriegelder bereits subventioniert sind ist eine Entschädigung denkbar. Die entsprechenden Organisationen müssen aber einen klaren Schaden ausweisen, die Systemrelevanz dieser Positionen in der Organisation muss aufgezeigt werden und es muss eine vertragliche Basis für eine Entschädigung/Lohn vorhanden sein.

Von J+S werden nicht die kompletten und von den Vereinen kalkulierten J+S-Gelder ausbezahlt. Es entstehen also für die Vereine Mindereinnahmen. Können diese Mindereinnahmen beim Stabilisierungspaket verrechnet werden? Die Organisatoren von J+S-Kursen können mit einem J+S-Sonderbeitrag von 40%, basierend auf den Aktivitäten von 2019 bzw. 2018, rechnen. Der J+S-Sonderbeitrag wird zusätzlich zu den im Jahr 2020 durchgeführten/subventionierten J+S-Aktivitäten ausbezahlt. Infolge von COVID-Massnahmen ausgefallene Einnahmen aus J+S-Kursen und -Lagern dürfen deshalb im Rahmen des Stabilitätspakets des Bundes nicht eingefordert werden (unzulässige Mehrfachsubventionierungen).



- 2.10 Darf ein Verband seinen Mitgliedern (Vereine) nach einem eigens erstellten Schlüssel Beiträge überweisen, ohne weitere Abklärungen zu treffen?

 Ein solches Vorgehen nach dem Giesskannenprinzip ist nicht statthaft.
 - 1. Die betroffenen Mitglieder müssen zwingend einen COVID-19-bedingten Schaden nachweisen können.
 - 2. Der ausgewiesene Schaden muss eine gewisse Relevanz (Höhe) aufweisen. Marginale Schäden, welche problemlos selber gedeckt werden und nicht zur Erhaltung der systemrelevanten Förderstruktur gezählt werden können, werden nicht berücksichtigt.
- 2.11 Dürfen die Verbände im Jahr 2020 Projekte und/oder Ersatz-Events durchführen, weil sie wegen des «Lock-Dows» nicht aktiv sein konnten?
 Ja. Es dürfen jedoch nur Covid-19-bedingte Netto-Schäden gemeldet werden.
 Ausnahme: Preisgelder für Athleten dürfen nicht als COVID-19 relevante Schäden angemeldet werden.
- 2.12 Dürfen für die COVID-19-Schadensberechnung budgetierte, aber nicht erfolgte Einnahmen und Ausgaben infolge Verschiebung grosser Events wie OS, WM, EM transitorisch ins Jahr 2021 abgegrenzt werden?
 - Ja, die EFK hat keine Einwände, soweit sich die Abgrenzungen 1:1 plausibel nachvollziehen lassen

3 Prozess

- 3.1 An welcher Stelle wird der Schaden geprüft: Im Rahmen der Prüfung des Stabilisierungskonzepts oder erst mit Einreichen des «Reports Stabilisierungskonzept»?

 Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bewilligt Swiss Olympic das Stabilisierungskonzept. Eine stichprobenartige Überprüfung kann laufend erfolgen. Eine detaillierte Überprüfung erfolgt nach Eingabe des «Report Stabilisierungskonzept».
- 3.2 Wo wird was publiziert?

Auf der Website von Swiss Olympic werden unter «Fokus Corona» / «Stabilisierungspaket» folgende Dokumente veröffentlicht:

- Leistungsvereinbarung Bund und Swiss Olympic
- Liste mit den zugewiesenen Gelder des Bundes an die Verbände
- Standard Leistungsvereinbarung Swiss Olympic und Verbände
- Q+A (wird laufend aktualisiert)
- Alle Stabilisierungskonzepte der Verbände
- sämtliche Vorlagen für Verbände und deren Organisationen
- weitere Informationen
- 3.3 Welche weiteren Schritte sind nach der Genehmigung der Vereinbarung «COVID-19- Bundesbeiträge 2020» zwischen Swiss Olympic und dem nationalen Sportverband einzuleiten?
 - 1. Auszahlung der gemeldeten, bereits eingetroffenen Schäden gemäss den unterzeichneten Beitragsgesuchen an die Geschädigten.
 - 2. Auszahlung der gemeldeten Schäden bei Eintreffen nach dem 31.10.2020.
 - 3. Allenfalls Berücksichtigung von Schäden gemäss Punkt 1 (nach Prioritätenliste), wenn nicht alle Schäden gemäss Punkt 2 eingetroffen sind.
 - 4. Kontrolle der deklarierten Mittelverwendung nach Auszahlung der Beiträge.
 - 5. Schriftliche Information an Swiss Olympic über die zweckgebundene Verwendung der eingesetzten Mittel bis zum 28. Februar 2021. Die Meldung erfolgt mittels einem spezifisch zu erstellendem Rechnungsabschluss über den Zeitraum der Leistungsvereinbarung (inklusive detaillierter Liste der Beitragsempfänger und der Beitragshöhen) => siehe Excel-Vorlage «Stabilisierungskonzept Report»
 - 6. Rückzahlung nicht verwendeter Gelder auf erstmalige Aufforderung von Swiss Olympic.